

## Doppelte Haushaltsführung: Wer die Miete zahlt, darf den Abzug nutzen

Ute Pappelbaum

**Die steuerliche Entlastung bei doppelter Haushaltsführung gehört zu den etablierten Instrumenten im Einkommensteuerrecht. Sie soll beruflich bedingte Mehraufwendungen abfedern – konkret: Unterkunftskosten, die entstehen, wenn der Hauptwohnsitz vom Arbeitsort entfernt liegt. Doch die Regeln sind strenger, als es der Alltagsverstand vermuten lässt. Ein aktueller Fall zeigt, dass nicht die Nutzung, sondern die rechtliche Zahlungspflicht über den Werbungskostenabzug entscheidet – auch unter Ehegatten.**

### Ausgangslage: Getrennte Orte, ein Haushalt – zwei Wohnungen

Doppelte Haushaltsführung liegt steuerlich vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb seines Hauptwohnsitzes eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhält. Dabei ist die Anerkennung an mehrere Voraussetzungen geknüpft: Es muss ein eigener Hausstand bestehen, die Zweitwohnung muss am Beschäftigungsort liegen, und die berufliche Veranlassung muss klar erkennbar sein.

Im Zentrum steht jedoch eine weitere Bedingung: die persönliche wirtschaftliche Belastung. Nur wer selbst Aufwand trägt, darf diesen auch steuerlich geltend machen. Genau an diesem Punkt setzt der hier analysierte Sachverhalt an.

### Der Fall: Nutzung ja – Verpflichtung nein

Im konkreten Streitfall nutzte eine Arbeitnehmerin gemeinsam mit ihrer Tochter eine Wohnung am Arbeitsort. Die berufliche Veranlassung war unstrittig, ebenso die Entfernung zum Hauptwohnsitz. Doch: Die Wohnung war nicht auf ihren Namen angemietet. Es war der Ehemann, der als alleiniger Vertragspartner auftrat, die Miete zahlte und somit wirtschaftlich verpflichtet war. Die Zahlungen erfolgten von seinem Konto. Die Ehefrau machte die Mietkosten dennoch als Werbungskosten geltend – mit Verweis auf die Nutzung der Wohnung im Rahmen ihrer doppelten Haushaltsführung.

Doch damit scheiterte sie. Der Bundesfinanzhof stellte klar: Die Werbungskostenabzugsfähigkeit setzt eine eigene wirtschaftliche Belastung voraus. Wer nicht zur Zahlung verpflichtet ist, kann den Aufwand auch nicht abziehen –

unabhängig davon, ob er die Leistung faktisch nutzt oder ob sie „im gemeinsamen Interesse“ erbracht wurde.

## Steuerliche Struktur: Trennung trotz Ehe

Das deutsche Steuerrecht folgt auch bei Ehegatten dem Grundsatz der Individualbesteuerung – selbst im Rahmen der Zusammenveranlagung. Das bedeutet: Wirtschaftliche Vorgänge müssen steuerlich der Person zugeordnet werden, die rechtlich verpflichtet ist oder die Leistung veranlasst hat. Eheliche Solidarität ist zivilrechtlich möglich – steuerlich aber keine Kategorie.

Entsprechend gelten sogenannte „Drittaufwendungen“ als nicht abziehbar – es sei denn, es liegt eine sogenannte Abkürzung des Zahlungswegs vor. In solchen Fällen zahlt ein Dritter (z.#B. der Ehegatte) eine Verbindlichkeit, die eigentlich dem Steuerpflichtigen zuzurechnen ist. Doch auch diese Konstruktion scheiterte im entschiedenen Fall. Der Mietvertrag lautete ausschließlich auf den Ehemann – es gab keine vertragliche oder wirtschaftliche Mitverpflichtung der Ehefrau.

## Keine Gestaltungsspielräume über Gemeinschaftskonten

Besonders praxisrelevant ist der Hinweis des Gerichts auf gemeinsame Konten: Selbst wenn die Miete von einem gemeinsamen Konto gezahlt worden wäre, hätte dies an der steuerlichen Zurechnung nichts geändert. Entscheidend bleibt, wer rechtlich zur Zahlung verpflichtet ist. Solange kein vertraglicher Bezug zur steuerpflichtigen Person besteht, fehlt die wirtschaftliche Belastung im steuerrechtlichen Sinn.

Auch über den sogenannten „abgekürzten Vertragsweg“ ließ sich der Fall nicht retten. Diese steuerlich anerkannte Konstellation erlaubt eine Zurechnung fremder Zahlungen nur dann, wenn ein Dritter zwar formal Vertragspartner ist, aber die Leistung eindeutig der beruflichen Sphäre des Steuerpflichtigen zugeordnet werden kann. Bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen ist diese Zurechnung allerdings grundsätzlich ausgeschlossen – zu groß wäre sonst das Risiko steuerlicher Umgehungen.

## Was daraus folgt: Struktur schlägt Lebenspraxis

Der Fall macht deutlich: Die steuerliche Anerkennung doppelter Haushaltsführung hängt nicht an der Nutzung

der Wohnung, sondern an der Struktur der Verpflichtung. Wer von steuerlicher Entlastung profitieren will, muss selbst Vertragspartner der Wohnung sein oder eine eigene wirtschaftliche Verpflichtung durch schriftliche Vereinbarung begründen. Lebenspraktische Arrangements oder familiäre Selbstverständlichkeiten reichen nicht aus.

In der Beratungspraxis bedeutet das: Verträge sollten klar auf den Namen des Steuerpflichtigen laufen. Zahlungsflüsse müssen nachvollziehbar und rechtlich begründet sein. Und selbst bei Ehegatten gilt: Nur wer zahlt – und zwar aus eigener Verpflichtung, kann absetzen.

[Urteil BFH vom 09. September 2025, VI R 16/23](#)

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947409/steuerrecht-doppelte-haushaltsfuehrung-vertragspartner-zahlungspflicht/>